

**Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim
vom 12.02.2014**

**Zuletzt geändert am 16.12.2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR)
Nr. 01/2021 vom 01. März 2021, S.9 ff)**

Aufgrund von §65a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Sätze 2 bis 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), sowie §§ 74, 75 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim vom 17. Juli 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 15/2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Februar 2020, (BekR 04/2020 S. 19ff.), hat das Studierendenparlament am 18. November 2020 die nachstehende Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim vom 12. Februar 2014 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR Nr. 04/2014, S. 8ff.), zuletzt geändert am 21. November 2019 (BekR Nr. 02/2020 S. 6) beschlossen.

Das Rektorat der Universität Mannheim hat diese Änderungssatzung mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 (Az. 7625.02) gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beitragszweck

§ 2 Beitragspflicht

§ 3 Beitragshöhe

§ 4 Fälligkeit des Studierendenschaftsbeitrags, Einzug und Rechtsfolgen
nicht fristgerechter Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags

§ 5 Nachweis gegenüber der Universität Mannheim

§ 6 Rückerstattung, Erlass, Ermäßigung, Stundung des Studierendenschaftsbeitrags

§ 7 Schlussbestimmungen

§ 1 Beitragszweck

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Mannheim ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Universität Mannheim. Für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt sie in jedem Semester einen Beitrag (Studierendenschaftsbeitrag) nach § 65a Abs. 5 Sätze 2 bis 5 LHG i.V.m. § 74 und 75 der OSVS.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht besteht für alle immatrikulierten Studierenden (§ 60 Abs. 1 Satz 1 LHG) einschließlich der immatrikulierten Doktoranden (§ 38 Abs. 5 Satz 2 LHG). Der Beitragspflicht unterliegen auch die vom Studium beurlaubten Studierenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind ausländische Studierende, die aufgrund von § 12 Absatz 3 Satz 3 LHGebG von der Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrags befreit sind, von der Beitragspflicht ausgenommen.

(3) Der Studierendenschaftsbeitrag ist pro Semester zu entrichten.

§ 3 Beitragshöhe

Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt 14,00 Euro.

§ 4 Fälligkeit des Studierendenschaftsbeitrags, Einzug und Rechtsfolgen nicht fristgerechter Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags

(1) Der Studierendenschaftsbeitrag für das bevorstehende Semester wird mit Beginn der von der Universität Mannheim für die Immatrikulation oder Rückmeldung festgesetzten Frist fällig, ohne dass es eines Beitragsbescheides bedarf, und ist innerhalb dieser Frist gemäß § 65a Abs. 5 Satz 5 LHG an die Universität Mannheim zu zahlen, die diesen Studierendenschaftsbeitrag an die Studierendenschaft abführt.

(2) Wird der Studierendenschaftsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, erhebt die Universität Mannheim nach Maßgabe ihrer Gebührensatzung eine Säumnisgebühr.

(3) Die Immatrikulation wird gemäß § 60 Abs. 5 Nr. 2 LHG einer Person versagt, die den fälligen Studierendenschaftsbeitrag nicht innerhalb der von der Universität Mannheim für die Immatrikulation festgesetzten Frist an die Universität Mannheim gezahlt hat.

(4) Studierende sind von der Universität Mannheim gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 3 LHG von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn sie den Studierendenschaftsbeitrag trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt haben.

§ 5 Nachweis gegenüber der Universität Mannheim

Die Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags ist der Universität Mannheim auf Verlangen nachzuweisen.

§ 6 Rückerstattung, Erlass, Ermäßigung, Stundung des Studierendenschaftsbeitrags

(1) Bei Nachweis einer Exmatrikulation vor Beginn des Semesters, für das der Studierendenschaftsbeitrag geleistet wurde, ist der Studierendenschaftsbeitrag auf Antrag zurückzuerstatten. Der Antrag auf Rückerstattung richtet sich an das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim. Der Antrag auf Rückerstattung muss bis spätestens sechs Wochen nach Beginn des entsprechenden Semesters gestellt worden sein. Es gilt der Posteingang bei der Universität Mannheim oder der Verfassten Studierendenschaft.

(2) Im Übrigen kann der Studierendenschaftsbeitrag nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Der Studierendenschaftsbeitrag ist erstmals für das Frühjahrs-/Sommersemester 2014 zu entrichten. Abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Beitragsordnung tritt die Fälligkeit der Beiträge nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Satzung ein.

(3) Ungeachtet der Regelung aus §6 Absatz 1 ist der Studierendenschaftsbeitrag bei Nachweis einer Exmatrikulation binnen vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Studierendenschaftsbeitrag geleistet wurde, auf Antrag zurückzuerstatten, sofern der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft gestellt wurde. Es gilt der Posteingang bei der Universität Mannheim oder der Verfassten Studierendenschaft.

Mannheim, 07.12.2020

Gez. Nina Wolff Hamun Zourmand

Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses